

vertrag abschließt. Im übrigen habe die LPG bis zum Jahre 1969 die umstrittenen Wirtschaftsgebäude weder für sich genutzt noch in Anspruch genommen. Deshalb seien sie von seinen Töchtern als Eigentümer dem Volkseigenen Kontor Handelstechnik vermietet worden.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben. Im wesentlichen hat es ausgeführt: Es handele sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit gemäß § 28 LPG-Ges. Der Verklagte habe die landwirtschaftlichen Betriebe D. Nr. 34 und Nr. 47 bewirtschaftet und sei der LPG Typ I „Pionier“ beigetreten. Er sei als Bewirtschafter dieser Betriebe in Erscheinung getreten. Die Eigentümer des Grundstücks seien nie Mitglied der Klägerin gewesen und stünden somit in keinen rechtlichen Beziehungen zu dieser. Das Eigentumsrecht habe keinerlei Einfluß auf die Einbringungspflicht des Genossenschaftsmitglieds. Nach Ziff. 12 LPG-MSt III stehe der Klägerin das Recht zu, Wirtschaftsgebäude ihrer Mitglieder genossenschaftlich zu nutzen, wobei jedes Mitglied verpflichtet sei, Wirtschaftsgebäude zur allgemeinen Nutzung in die LPG einzubringen. Der Klägerin stehe das Wahlrecht zu, die zur Nutzung übernommenen Wirtschaftsgebäude auf den Inventarbeitrag anzurechnen oder darüber einen Nutzungsvertrag abzuschließen. Mit dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. März 1970 sei die Rechtsgrundlage für den Abschluß eines solchen Vertrags gegeben.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Verklagten hat das Bezirksgericht zurückgewiesen.

#### Aus den Gründen:

Zunächst hatte der Senat zu prüfen, ob in diesem Verfahren der Gerichtsweg zulässig ist. Das Kreisgericht hat das unter Hinweis auf § 28 LPG-Ges. bejaht. Seine Rechtsansicht ist zutreffend, denn der Begriff „vermögensrechtliche Streitigkeiten“ i. S. des § 28 LPG-Ges. darf nicht zu eng ausgelegt werden. Es gehören z. B. dazu auch Ansprüche der Genossenschaft auf Herausgabe landwirtschaftlicher Gebäude und sonstigen Inventars. Nach Auffassung des Senats gehören dazu aber auch Ansprüche, die sich aus der der Genossenschaft zustehenden Befugnis ergeben, Wirtschaftsgebäude usw. genossenschaftlich zu nutzen, weil bei genossenschaftlicher Nutzung von Wirtschaftsgebäuden der Mitglieder zwischen diesen und ihrer Genossenschaft ebenfalls vermögensrechtliche Beziehungen entstehen, die entsprechend den Musterstatuten in einer Vereinbarung zu regeln sind.

Soweit also Streit zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied über die abzuschließende Vereinbarung zur Überlassung von Wirtschaftsgebäuden für die genossenschaftliche Nutzung besteht — wie im vorliegenden Fall — handelt es sich um vermögensrechtliche Streitigkeiten. Der Gerichtsweg ist daher zulässig.

Soweit der Verklagte eingewandt hat, er sei nicht passiv legitimiert, weil er nicht Eigentümer der Wirtschaftsgebäude sei und diese auch nicht als Bewirtschafter in die LPG eingebracht habe, hat das Kreisgericht richtig ausgeführt, daß es auf das Eigentumsrecht oder einen evtl. Eigentumswechsel durch Erbgang nicht ankommt. Unabhängig von den bestehenden oder sich künftig entwickelnden Eigentumsverhältnissen ist nach Ziff. 12 LPG-MSt III jedes Genossenschaftsmitglied u. a. verpflichtet, Wirtschaftsgebäude mit Ausnahme der zur Aufrechterhaltung der individuellen Wirtschaft erforderlichen Gebäude in die Genossenschaft einzubringen. Ausweislich des Bodenbuchs der ehemaligen LPG Typ II „Pionier“, die zur jetzigen LPG Typ III „Untere Wipfra“ gehört, hat der Verklagte die landwirtschaftlichen Betriebe in D. Nr. 47 und in D. Nr. 34 in die LPG eingebracht. Zu diesen landwirtschaftlichen Betrieben gehörten auch die jetzt streitigen Wirtschaftsgebäude.

Bei Eintritt des Verklagten im Sommer 1959 in die Ge-

nossenschaft „Pionier“ war diese noch eine LPG Typ I. In der Vollversammlung vom 1. November 1960 beschloß sie, zum Typ II überzugehen. Da die tierische Produktion weiterhin individuell erfolgte, war eine Nutzung landwirtschaftlicher Gebäude durch die Genossenschaft nicht notwendig. Dennoch wurde die vom Verklagten bewirtschaftete Scheune schon damals vorübergehend zur Einlagerung von Getreide genutzt. Im Verlaufe der Weiterentwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf dem Lande und des Übergangs der Genossenschaft zum Typ III beschloß die Mitgliederversammlung auf der Vollversammlung am

27. September 1967, den Betrieb des Verklagten in die LPG Typ III zu übernehmen, um die der Genossenschaft gehörenden 40 Mastbullen in den Wirtschaftsgebäuden des Verklagten unterbringen zu können. Dieser Beschluß der Mitgliederversammlung wurde in der Folgezeit verwirklicht. Im Dezember 1968 mußten auf Grund veterinärtechnischer Bestimmungen die Wirtschaftsgebäude geräumt werden und ein Vierteljahr unter Quarantäne gehalten werden. Eine Freigabe durch die Genossenschaft für eine zweckentfremdete Nutzung der Wirtschaftsgebäude wurde dem Verklagten nicht erteilt; vielmehr fanden mit ihm Aussprachen über den Abschluß eines Nutzungsvertrags statt. Der Verklagte räumt selbst ein, daß er grundsätzlich bereit war, einen solchen Nutzungsvertrag abzuschließen.

Am 6. Dezember 1969 schlossen die Töchter des Verklagten als Eigentümer der Grundstücke mit dem Volkseigenem Kontor Handelstechnik einen Mietvertrag über die Gebäude ab. Die Versuche der Klägerin, den Verklagten zum Abschluß eines Nutzungsvertrages zu bewegen, blieben erfolglos. Deshalb faßte die Vollversammlung der Klägerin am 25. März 1970 den Beschluß, einen Nutzungsvertrag über die Gebäude mit dem Verklagten abzuschließen, und erteilte dem Vorstand entsprechende Vollmacht.

Bei dieser Sachlage ist die vom Kreisgericht getroffene rechtliche Würdigung nicht zu beanstanden. Es hat richtig festgestellt, daß nach Ziff. 12 LPG-MSt III der Klägerin das Recht zusteht, Wirtschaftsgebäude der Mitglieder genossenschaftlich zu nutzen, da jedes Mitglied verpflichtet ist, Wirtschaftsgebäude zur allgemeinen Nutzung in die Genossenschaft einzubringen. Der Klägerin allein steht auch das Wahlrecht zu, ob sie Wirtschaftsgebäude unter Anrechnung auf den Inventarbeitrag in ihr Eigentum überführt oder ob sie — wie im vorliegenden Fall beabsichtigt — einen Nutzungsvertrag abschließt. Der Zeitpunkt der Einbringung von Wirtschaftsgebäuden von Genossenschaftsmitgliedern in die Genossenschaft muß nicht mit dem Zeitpunkt des Beitritts des Mitglieds zur Genossenschaft identisch sein. Der Senat folgt insoweit der vom Konsultativrat für LPG-Recht beim 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts vertretenen Auffassung (vgl. NJ 1970 S. 651). Danach kann eine Genossenschaft die Einbringung von Wirtschaftsgebäuden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt als dem des Eintritts des Mitglieds in die Genossenschaft verlangen, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht. Dabei liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Genossenschaft, durch Beschluß der Mitgliederversammlung darüber zu befinden, ob die Wirtschaftsgebäude auf den Inventarbeitrag verrechnet oder zur vertraglichen Nutzung übernommen werden sollen.

Vor dieser Entscheidung stand die Klägerin im Jahre 1967. Aus dem geplanten Zusammenschluß mehrerer Genossenschaften zu einer Groß-LPG ergaben sich sowohl für die ökonomischen als auch die leitungsmäßigen Belange der LPG „Pionier“ völlig neue Aufgaben. Zur Sicherung eines kontinuierlichen Produktionsab-